

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 089

BEG §§ 195, 115

Bescheide der Entschädigungsbehörden umfassen grundsätzlich den gesamten Entschädigungsanspruch eines Verfolgten, jedenfalls dann, wenn es sich um einen Anspruch aus einem bestimmten, abgeschlossenen Schadenstatbestand handelt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Bescheid einen ausdrücklichen Vorbehalt enthält oder ausdrücklich als Teilbescheid gemäß § 195 Abs. 1 Satz 2 BEG bezeichnet ist. Daher kann ein Verfolgter, dem mit Bescheid der Entschädigungsbehörde eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung zugebilligt worden ist, nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides keinen neuen Antrag auf Entschädigung wegen dieser Schadensart mehr stellen.

BGH, Urt.v. 30. März 1960 - IV ZR 290/59 - OLG Hamm
LG Arnsberg

IV ZR 290/59

Verkündet am 30. März 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Lehrers Reynold Samuel K [REDACTED], S [REDACTED], Staat
W [REDACTED], N [REDACTED] St.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]. -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm/Westf. vom 26. Mai 1959 wird auf
Kosten des Klägers, jedoch frei von gericht-
lichen Gebühren und Auslagen, zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■■ 1928 geborene Kläger hat wegen seiner jüdischen Abstammung im November 1938 seine vorberufliche Ausbildung auf einer jüdischen Volksschule in D■■■■■ unterbrechen müssen und ist zusammen mit seinen Eltern im Jahre 1939 über England nach den USA ausgewandert. Dort hat er nach weiterem Volksschulbesuch eine höhere Schule absolviert und anschließend Philologie studiert. Dieses Studium hat er nach seiner Darstellung Ende des Jahres 1956 mit Erfolg abgeschlossen. Seit dem 1. Februar 1957 ist er an einer höheren Schule als Lehrer tätig.

Mit Antrag vom 3. September 1956 hat der Kläger einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 5.000 DM wegen Ausbildungsschadens geltend gemacht. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe Jura studieren und Richter oder Rechtsanwalt werden wollen. Dieses Studium habe er auf Grund der Verfolgung nicht aufnehmen können. Er gedenke dies auch nicht mehr zu tun, habe vielmehr das eine gewisse Versorgungssicherheit bietende Studium der Philologie gewählt und gedenke, etwa Ende 1956 sich dem Schlußexamen für den höheren Lehrberuf zu unterziehen. Der Anspruch auf Zahlung von 5.000 DM sei nach § 118 BEG begründet, aber auch nach § 116 BEG, da ihm der obige Betrag zum mindesten als Beihilfe zu den erwachsenen Ausbildungskosten zustehen dürfte.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger mit Bescheid vom 16. Februar 1957 eine Entschädigung von 5.000 DM zuerkannt und in den Gründen ausgeführt, dem Antrag auf Entschädigung "für die durch nat. soz. Gewaltmaßnahmen verhinderte Ausbildung" sei gemäß §§ 115, 118 BEG stattzugeben. Der Bescheid ist dem Kläger am 27. Februar 1957 zugestellt worden.



Mit Antrag vom 8. Oktober 1957 hat der Kläger die Zahlung eines weiteren Betrages von 5.000 DM verlangt, weil sich die Aufwendungen für sein Studium von dem Besuch des College an auf insgesamt 4.392,25 Dollar oder 18.447.45 DM belaufen hätten.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 5.000 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der die Parteien unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 BEG eintretenden Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für den Kläger niemand erschienen. Es ist deshalb nach dieser Vorschrift auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes entschieden worden.

II.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Es könne offen bleiben, ob ein Verfolgter, der sich für den Schadensersatz wegen fehlender Ausbildung entschieden habe, bei einer Nachholung dieser Ausbildung noch einen Beihilfeanspruch nach § 116 BEG erheben könne. Ein weiterer Entschädigungsanspruch nach § 116 Abs. 1 BEG würde voraussetzen, daß der Kläger

die im Sinne des § 118 BEG versäumte Ausbildung - nämlich die Ausbildung zum Juristen - inzwischen nachgeholt hätte und jetzt die hierfür erwachsenen höheren Kosten ersetzt verlange. Der Kläger habe sich aber seit dem Erlaß des Bescheides vom 16. Februar 1957 keiner weiteren Ausbildung mehr unterzogen. Die Ausbildungskosten, deren Erstattung er nunmehr in Höhe eines weiteren Betrages von 5.000 DM verlange, bezögen sich auf ein im Zeitpunkt der Stellung des Entschädigungsantrages bereits im wesentlichen abgeschlossenes Philologiestudium. Der Anspruch scheitere daran, daß die geltend gemachten Ausbildungskosten durch eine andere als die ursprünglich erstrebte Ausbildung entstanden seien. Er sei auch deswegen nicht gerechtfertigt, weil der Kläger diese Ausbildung schon fast vollständig absolviert gehabt habe, als er die Pauschalentschädigung von 5.000 DM wegen der nicht nachgeholten juristischen Ausbildung begehrt habe.

III.

Diese Erwägungen halten zwar nicht in allem einer rechtlichen Nachprüfung stand. Gleichwohl hat das Berufungsgericht im Ergebnis rechtlich zutreffend den Anspruch des Klägers auf eine weitere Beihilfe gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG verneint.

1. Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung kann beim Kläger nicht mit Rücksicht darauf, daß er nicht Rechtswissenschaft studiert hat, von einer fehlenden Ausbildung im Sinne des § 118 Abs. 1 BEG gesprochen werden. Der Kläger war zu dem Zeitpunkt, da er den Besuch der Volksschule in Deutschland unterbrechen mußte, 10 Jahre alt. Nach der Lebenserfahrung läßt sich aber nicht feststellen, daß ein Kind dieser Altersstufe eine bestimmte Berufsausbildung erstrebt habe. Eine Feststellung dieser Art läßt sich allenfalls nur in dem allgemeinen Sinne treffen, daß das Kind eine

akademische oder eine einer akademischen gleichwertige Ausbildung erstrebt habe (Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1958-IV ZR 183/58 - LM Nr. 5 zu § 115 BEG 1956). Auch ist im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zwischen den verschiedenen akademischen Berufen nicht zu unterscheiden. Folglich kann ein Verfolgter keine Entschädigungsansprüche aus der Tatsache herleiten, daß er die erstrebte Ausbildung für den akademischen Beruf in einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Studienfach erreicht hat (Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1959 IV ZR 198/58 LM Nr. 7 zu § 115 BEG 1956). Da der Kläger zwar nicht Rechtswissenschaft studiert, jedoch das Studium der Philologie ergriffen und durch den Abschluß dieses Studiums die erstrebte akademische Ausbildung erreicht hat, erfüllt er nicht die Voraussetzungen für die Zubilligung einer Entschädigung als Ersatz für die fehlende Ausbildung gemäß § 118 Abs. 1 BEG. Allerdings hat der Kläger im Ergänzungsblatt zu seinem Antrag vom 3. September 1956 den Anspruch auf Zahlung von 5.000 DM in erster Linie auf diese Bestimmung gestützt. Allein aus dem von ihm der Entschädigungsbehörde vorgetragenen Sachverhalt war zu entnehmen, daß er statt des Studiums der Rechtswissenschaft ein anderes gleichwertiges Studium ergriffen und nahezu abgeschlossen hatte, daß also nicht ein Anspruch nach § 118 Abs. 1 BEG in Frage kam, sondern nur darüber zu entscheiden war, ob der Kläger seine Ausbildung nachgeholt hat und deshalb eine Beihilfe zu den hierdurch entstandenen Aufwendungen gemäß § 116 Abs. 1 BEG verlangen kann. Der Kläger hat auch hilfsweise seinen Anspruch auf diese Bestimmung gestützt. Auf Grund des ihr unterbreiteten Sachverhalts hat die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 16. Februar 1957 dem Kläger eine Entschädigung von 5.000 DM zugewilligt. Sie hat damit über den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung entschieden. Dieser Schaden besteht aber schon

nach dem Sachvortrag des Klägers nicht im Fehlen der erstrebten Ausbildung gemäß § 118 Abs. 1 BEG. Daß die Entschädigungsbehörde gleichwohl in den Gründen ihres Bescheides die Voraussetzungen dieser Vorschrift bejaht hat, ist ohne Belang, da die Gründe nicht an der bindenden Wirkung der Entscheidungsformel des Bescheides teilhaben. Der Bescheid ist daher als eine Entscheidung über einen Anspruch nach § 116 Abs. 1 BEG anzusehen. Es erübrigt sich folglich eine Prüfung der Frage, ob nach der Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs nach § 118 Abs. 1 BEG noch ein Beihilfeanspruch nach § 116 Abs. 1 BEG geltend gemacht werden kann.

2. Dagegen stellt sich die Frage, ob ein Verfolgter, der wegen Schadens in der Ausbildung eine Entschädigung von 5.000 DM erhalten hat, einen Antrag auf Zubilligung eines weiteren Betrages von 5.000 DM nach § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG noch zu einem Zeitpunkt stellen kann, da der erste Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

Der erkennende Senat hat im Urteil vom 14. Oktober 1959 IV ZR 82/59 RZw 60, 48⁴⁴ ausgesprochen, daß ein gemäß § 26 BWGöD ergangener Wiedergutmachungsbescheid den gesamten Wiedergutmachungsanspruch eines Geschädigten erfaßt, sofern sich aus seinem Inhalt nicht etwas Gegenteiliges ergibt. Der Geschädigte kann deshalb nach eingetretener Unanfechtbarkeit des Bescheides weitergehende Ansprüche nicht mehr geltend machen. Wie der Senat hier ausgeführt hat, erlangt ein solcher Bescheid nicht nur formelle Rechtskraft, vielmehr erhält er im Falle seiner Unanfechtbarkeit eine der materiellen Rechtskraft entsprechende Wirksamkeit. Läßt ein Antragsteller daher den Wiedergutmachungsbescheid unangefochten, so kann er nicht mehr geltend machen, daß ihm ein über den im Wiedergutmachungsbescheid festgestellten Anspruch hinausgehendes Wiedergutmachungsrecht zustehe. Dies gilt selbst dann, wenn

Über das weitergehende Recht nicht ausdrücklich entschieden worden ist. Diese Grundsätze gelten auch für die von der Entschädigungsbehörde auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes erlassenen Bescheide. Das BEG will, wie sich aus den für die Stellung von Entschädigungsanträgen im § 189 vorgesehenen Fristen und der im § 179 angeordneten besonders beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren ergibt, möglichst bald abschließend die Entschädigung geregelt haben (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1959 - IV ZR 139/59 - RzW 60, 37³²). Mit diesem Ziel wäre es aber nicht zu vereinbaren, wenn bereits unanfechtbar geregelte Entschädigungsansprüche neu aufgerollt werden könnten. Bescheide der Entschädigungsbehörden umfassen grundsätzlich den gesamten Entschädigungsanspruch eines Verfolgten, jedenfalls, soweit es sich um einen einheitlichen Anspruch aus derselben Schadensart handelt, es sei denn, daß der Bescheid einen ausdrücklichen Vorbehalt enthält oder ausdrücklich als Teilbescheid gemäß § 195 Abs. 1 Satz 2 BEG bezeichnet ist. Durch die mit Bescheid vom 16. Februar 1957 zuerkannte Entschädigung von 5.000 DM ist daher der gesamte Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung abgegolten und abschließend geregelt worden. Der Kläger konnte folglich nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides keinen neuen Antrag auf Entschädigung wegen dieser Schadensart mehr stellen. Wenn die Revision ausführt, der Kläger habe jederzeit vor Rechtskraft der Entscheidung eine Erhöhung der Beihilfe beantragen können, so übersieht sie, daß hier der Antrag auf Zubilligung einer höheren Beihilfe erst nach Ablauf der Klagefrist, also nachdem der Bescheid unanfechtbar geworden war, gestellt worden ist. Es mag offen bleiben, ob der Umfang der Wirkung eines Entschädigungsbescheides in besonderen Fällen anders zu beurteilen ist, so, wenn der Verfolgte bei Antragstellung einen

entsprechenden Vorbehalt gemacht hat, wenn erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides höhere, vorher nicht voraussehbare Ausbildungskosten im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG erwachsen sind, wenn sich der Antragsteller oder sein Vertreter in einem Irrtum über die Rechtslage oder in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse befanden. Keine dieser Voraussetzungen ist hier gegeben. Der Antrag vom 3. September 1956 enthält keinen Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Anspruchs. Die Ausbildung, durch welche nach der Darstellung des Klägers die höheren Kosten erwachsen sind, stand im Zeitpunkt der Antragstellung schon vor dem unmittelbaren Abschluß und war im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides bereits beendet. Zu dieser Ausbildung gehört, entgegen der Auffassung der Revision, nicht die Promotion (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 26. Juni 1959 IV ZR 61/59 LM Nr. 14 zu § 115 BEG 1956). Eine Promotion mag wohl für eine günstige Weiterentwicklung der beruflichen Laufbahn des Klägers von Nutzen sein. Sie ist jedoch für die Ausübung des Lehrberufs an einer höheren Schule nicht erforderlich. Weiter bietet der Sachverhalt auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich bei Stellung des ersten Antrags der Vertreter des Klägers - dies war sein Vater, der beim Landgericht Dortmund als Rechtsanwalt zugelassen ist - in einem Irrtum oder in einer Unkenntnis der vorerwähnten Art befand. Mangels Vorliegens einer dieser Voraussetzungen ist der gesamte Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung als durch den Bescheid vom 16. Februar 1957 abgegolten anzusehen. Auf eine nachträgliche Abänderung oder Ergänzung dieses Bescheides durch den beantragten neuen Bescheid hatte der Kläger keinen Rechtsanspruch (vgl. Blessin/Wilden, BEG § 195 Anm. 3).

Da der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung ^{bindend} verbeschieden ist, kann dahinstehen, ob dem

Kläger, der nur in seiner vorberuflichen Ausbildung von der Verfolgung betroffen wurde und folglich nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 22. Mai 1959 IV ZR 22/59 LM Nr. 12 zu § 115 BEG = RzW 59, 472²⁶) nur aus der in diesem Ausbildungsabschnitt erlittenen Schädigung Rechte herleiten kann, überhaupt ein Entschädigungsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Nachholung der Berufsausbildung zusteht.

IV.

Das Berufungsgericht hat somit im Ergebnis rechtlich zutreffend einen Anspruch des Klägers auf Zubilligung einer weiteren Beihilfe gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 BEG verneint.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf